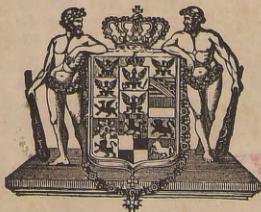


Die
**Landgemeinde-
Verfassungen**
und
**Die ländlichen Orts-
Obrigkeiten**
in den sechs östlichen Provinzen
der
Preussischen Monarchie.

Gesetze
vom 14. April 1856.
Nebst
Instruction zur Ausführung derselben.



Mohrungen u. Königsberg.
Druck und Verlag von C. L. Rautenberg & Sohn.



8852

34



ZBIORY SLASKIE

K 357 K 161

Gesetz

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie.

Som 14. April 1856.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen, insbesondere der Vorschriften, welche darüber in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 7 Abschnitt 2, in den beiden Verordnungen vom 31 März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61 und 62), in dem Gesetze vom 31 Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 8), in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25), so wie in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 241) enthalten sind, für die gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch den Ober-Präsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesizers, nach Anhörung des Kreistages, mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesizer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistages und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letztern Bege können Bezirks-Veränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu be-

wirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung der Regierung; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche der Ober-Präsident. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9 der Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62) ist aufgehoben.

§. 2.

Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeinde-Bezirk vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so sind durch ein zu errichtendes Statut Festsetzungen über das Verhältniß zu treffen, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben.

Insbefondere ist in dem Statute zu bestimmen;

- a) ob und inwieweit dem Guts- oder Waldbesitzer, nach Maßgabe des größeren Umfanges oder Werthes seines Besitzthums, besondere Rechte beigelegt werden sollen, namentlich das Recht, in der Gemeindeversammlung den Vorsitz oder auch mehrere Stimmen zu führen, — bei der Wahl von Gemeindeverordneten Einen oder Mehrere derselben allein zu wählen, — oder an deren Versammlung selbstständig Theil zu nehmen, — in der Versammlung der Gemeinde oder deren Verordneten sich durch Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte seiner Grundstücke vertreten zu lassen;
- b) ob und inwieweit die Wiederauflösung der Vereinigung des Gutsbezirks oder Waldgrundstücks

mit dem Gemeindebezirke von dem einseitigen Antrage des Guts- oder Waldbesizers oder von dem der übrigen Gemeindeglieder abhängig sein soll.

Ein solches Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung darüber und alsdann mit dem Gutachten der Regierung, dem Ober-Präsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3.

Stimmrecht.

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 4.

Ergiebt sich das Bedürfnis einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindefassen bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 5 und 6 durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung nach Maßgabe der §§. 5 und 6 vorzuschreiben.

§. 5.

- 1) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstatet

werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhaufe angeheften sind.

- 2) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Aekernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Aekernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

- 3) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beigelegt werden.

- 4) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

- 5) Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Vergleichene Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§. 6.

In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden:

- 1) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund;
- 2) die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1 und 2 der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu vertretenden oder aus der nächstangrenzenden übertragen;
- 3) unverheirathete Besitzerinnen;
- 4) auswärts wohnende und juristische Personen; zu 3 und 4 durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu 4 aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 5 und 6 finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist.

§. 8.

Bildung einer gewählten Gemeindevertretung.

Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden.

Wo dies geschehen soll, sind zuvor durch ein Statut die dazu erforderlichen Festsetzungen zu treffen, insbesondere über die Gesamtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wäh-

lende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung.

Ueber ein solches, von der Gemeinde unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeit und des Landraths zu entwerfendes Statut ist der Kreistag zu hören, und dasselbe dann mit dem Gutachten der Regierung und des Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 9.

Der Minister des Innern ist befugt, eine Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§. 10.

Form der Gemeindebeschlüsse, Urkunden, Vollmachten etc.

1) Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluss betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlussfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindeglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angefahrenen Gemeindeglieder unterschrieben ist.

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen dritte verbinden sollen, müssen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel bedruckt sein; der dem Abschlusse des Geschäfts zum Grunde liegende Gemeindebeschluss und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der betreffenden Aufsichtsbehörde müssen der Urkunde in glaubigster Form beigelegt sein.

3) Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, von dem Schulzen und den Schöppen unterschrieben sind, und dabei von diesen Personen be-

scheinigt ist, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariats-Vollmacht erfordern. Die §§. 40 bis 42 Titel 3 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aufgehoben.

4) Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung der Regierung.

§. 11.

Vertheilung der Gemeinde-Abgaben etc.

Wenn in Ansehung des Maassstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit (§§. 31, 39 Titel 7 Theil II. Allgemeinen Landrechts) dabei keinen sichern Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber, unter Beachtung der Vorschrift des §. 12, durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben.

§. 12.

Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelaften (§. 11) ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden

Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen.

§. 13.

Die Vorschrift des §. 12 findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelaften zu beschließen ist.

§. 14.

Besteuerung der Staatsdiener.

Insoweit die Staatsdiener nach den bestehenden Gesetzen zu den Gemeindelaften in ländlichen Ortschaften herangezogen werden können, finden daselbst die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und der Kabinetts-Ordnung vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) Anwendung.

§. 15.

Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwändlung derselben in Acker oder Wiesen, so wie außerordentliche Holschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 16.

Die Vorschriften im §. 3 Nro. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77) sind aufgehoben.

§. 17.

Wir behalten Uns vor, Landgemeinden, in denen ein Bedürfnis dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeindeverfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maaßnahmen zu gestatten.

Ueber jedes Gesuch dieser Art ist zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag zu hören.

§. 18.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Instruction

vom 14. Juli 1856.

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie.

Auf Grund des §. 18 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung No. 3751) und die Gemeinde- u. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung No. 3755) aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruction vom 5. Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung de 1853 S. 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Kommunal-Versassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Versassung die Gesetze vom 14. April d. F., betreffend die Abänderung des Arti-

kels 42 und Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde (Gesetz-Sammlung Nro. 4412) und vom 14. April d. J. betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nro. 4413) ergangen sind, —

bezwacht das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nro. 4414), die im Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen. *)

(Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindefensens gewähren die unter dem 29. Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modifiziren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maassgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hilfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den

*) Die folgenden mit Klammern eingeschlossenen drei Alineas fallen für die Regierungen der Provinz Posen und für die Regierung zu Stralsund aus.

wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.)

Artikel 2.

Bezugs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2 §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmergeut, Freigut, förmlichem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen u. mit Benutzung der landrätthlichen Vorakten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Rezepte, Urbaren u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästationsverhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrath ist demnächst dieses Gutachten nebst den Akten an die Regierung berichtlich einzusenden und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde-

oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwicklungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne. *)

*) Folgende, **nur** für die Regierung zu Erlassung gültige Bestimmungen sind hier einzuschalten:

„Für Neu-Vorpommern, wo es nach den besonderen Verhältnissen öfters zunächst darauf ankommen wird, Gemeinde-Bezirke zu bilden, bietet hierzu die Bestimmung im Schlusssatz des Alinea 2 §. 1 den geeigneten Weg.

Bei Bildung von Gemeinde-Bezirken sind die Interessen der vorhandenen einzelnen Besitzungen und Ortschaften, deren Umfang, Lage, Prästationsfähigkeit und die bereits unter denselben bestehenden

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des §. 1 sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher bloß aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirk gemäß Alinea 3 §. 1 nachgesucht so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2 zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Verbindungen für gemeinschaftliche öffentliche Zwecke möglichst zu beachten; namentlich auch die nach der eigenthümlichen Verfassung dieses Landestheils ausgebildeten Vereinigungen in den Armen- und Kirchspiels-Verbänden. Wo die Kirchspiels-Verbände einen solchen Umfang haben, daß die Anlehnung der neu zu bildenden Gemeinde an dieselben der Einfachheit der lokalen Kommunal-Verwaltung und der gewohnten Selbstständigkeit der einzelnen Ortschaften wesentlichen Abbruch thun würde, können bei genügender Leistungsfähigkeit auch mehrere neue Gemeinde-Bezirke innerhalb jener größeren Verbände gebildet werden.

(Vergleiche auch §§. 7 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes und §. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen.)“

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten. *)

Artikel 3.

Wenn im §. 2 für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4, 7, 8, 11, 13 und 17 besondere Bestimmungen über die Ausübung autonominischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren, es bleiben daher für andere, durch die

*) Folgende, **nur** für die Regierungen der Provinz Sachsen gültige Bestimmung ist hier einzuschalten:

„In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes auch die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domains- und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Soll die erfolgte Verbindung fortgesetzt werden, so ist ein Statut nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu errichten.“

Vorschriften dieses Gesetzes nicht betoffene Gegenstände des Kommunalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung (nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29. Oktober 1855 §. 8 u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, *) unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Orts-Obrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2, 4, 7, 11, 13 und 17 insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vorzunehmen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3, wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4 sich als ein Bedürfnis ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5 und 6 enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nro. 1 des §. 5 setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maßgabe

*) Die mit Klammern eingeschlossene Stelle fällt für die Regierungen der Provinz Posen und für die Regierung zu Stralsund aus.

festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nro. 5 des §. 5 Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Acker- und Gärten gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nro. 4 des §. 5 sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Einteilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen etc.), ferner die Beziehung und Verhältnismäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12 sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6, wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft“ empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7 und, im Zusammenhang hiermit, des §. 13 enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853. *)

*) Für die Regierung zu Straßburg ist hier hinzuzufügen:

„welche mit gewissen Modifikationen auch für Neu-Vorposten und Rügen durch das Gesetz vom 26. Mai 1856 eingeführt worden sind.“

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Virilstimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens, der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders des §. 5 Nro. 4 und 5, betreffend die Klassen-Einteilung und Einführung von Gesamtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10 wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeindebeschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnisfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

*) Für die Regierungen der Provinz

Artikel 6. *)

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17 in dazu geeigneten Fällen sind die desfalligen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnisfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegenden städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1 Alinea 2

Sachsen ist demnachst der folgende Artikel einzuschalten:

„Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 15 Alinea 2 wird für die Provinz Sachsen auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten verwiesen.“

*) Wird Artikel 7 für die Regierungen der Provinz Sachsen.

der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne kollektialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titels VIII zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnachst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7. *)

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfnis ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§§. 11 bis 14); ebenso mit Rücksicht auf die besondern und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

*) Wird Artikel 8 für die Regierungen der Provinz Sachsen.

Gesetz

betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in
den sechs östlichen Provinzen der Preu-
ßischen Monarchie.

Rom 14. April 1856.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden,
König von Preußen u. c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Land-
tages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze
über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs öst-
lichen Provinzen der Monarchie, insbesondere der Vor-
schriften, welche darüber in dem Allgemeinen Land-
recht Theil II. Titel 7 und Titel 17 §§. 10 bis 22,
in der Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Samm-
lung S. 61), in dem Gesetze vom 8. Mai 1837
(Gesetz-Sammlung S. 99), in der Verordnung vom
31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 253), in dem
Gesetze vom 24. April 1846 (Gesetz-Samm. S. 167),
so wie in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetz-
Sammlung S. 279) enthalten sind, insoweit diese
Vorschriften nicht durch die Verordnung vom 3. Ja-
nuar 1849 eine Abänderung erlitten haben, für die
gedachten Provinzen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die nach den §§. 18 bis 22 Titel 17 Thl. II.
Allgemeinen Landrechts aus Unserem Hoheitsrechte
abgeleitete, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter-

oder anderen ländlichen Gutes verbundene, ortsobrig-
keitliche (polizei-obrigkeitliche) Gewalt kann ihrem In-
haber auf keinem andern, als dem in den Gesetzen und
namentlich in dem gegenwärtigen bezeichneten Wege
entzogen werden.

§. 2.

Die polizei-obrigkeitliche Gewalt kann nach An-
hörung des Inhabers und des Kreistages mit Unserer
Genehmigung auf den Staat übernommen werden,
wenn das Gut, mit dessen Besitze sie verbunden ist,
entweder:

- 1) durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbst-
ständigen Gutsbezirks verloren hat, oder
- 2) seiner Substanz nach nicht mehr aus liegenden
Gründen oder ablösbbaren Realberechtigungen be-
steht, auch nicht Zubehör eines andern, zur po-
lizei-obrigkeitlichen Gewalt berechtigten Gutes ist,
oder
- 3) wenn und so lange das Gut in den Besitz einer
Landgemeinde oder in den Besitz aller oder
mehrerer Mitglieder derjenigen Landgemeinde über-
gegangen ist, über welche die polizei-obrigkeitliche
Gewalt des Gutes sich erstreckt.

§. 3.

Ist die polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 2
auf den Staat übernommen, so kann entweder
dieselbe durch Uns einem andern Gute verliehen, oder
deren Verwaltung von der Regierung mit Genehmi-
gung des Ministers des Innern einem angesehenen,
wo möglich größeren Grundbesitzer der Gegend als un-
besoldetes Ehrenamt aufgetragen, demselben aber dabei
eine Entschädigung für Dienstkosten gewährt werden.

Findet die Regierung, auch nach Anhörung des Kreis-
tages, Niemanden, der diese Verwaltung als ein sol-
Landgem.-Verfassungen.

des Ehrenamt zu übernehmen geeignet und bereit ist, so hat dieselbe einstweilen einen kommissarischen Verwalter zu bestellen, dem alsdann, außer der Entschädigung für Dienstkosten, auch eine angemessene Remuneration zu gewähren ist.

§. 4.

Die Vorschriften des §. 3 finden auch da Anwendung, wo dem Staate die polizei-obrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke bereits zusteht oder künftig zufällt.

§. 5.

Ist ein Theil des polizei-obrigkeitlichen Bezirks für eine ordnungsmäßige Verwaltung von dem Sitze des berechtigten Gutes zu entfernt gelegen, so kann die polizei-obrigkeitliche Gewalt über diesen Theil, nach Einigung mit deren Inhaber, entweder mit Unserer Genehmigung einem anderen Gute, dessen Eigenthümer zu deren Uebernahme bereit ist, bleibend übertragen, oder auf den Staat übernommen und nach §. 3 behandelt werden. Der Kreistag ist jedoch über jede solche Veränderung vorher zu hören.

§. 6.

So lange der Staat die nach §. 2 von ihm übernommene polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 3 nur als Ehrenamt oder kommissarisch verwalten läßt, sind die Kosten dieser Verwaltung, und zwar in dem unter No. 1 daselbst erwähnten Falle von den Besitzern aller Theile des zerstückelten Guts, in gleicher Art, wie die in den §§. 7 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25) bezeichneten öffentlichen Lasten, in den Fällen unter No. 2 und 3 aber von dem Besitzer des berechtigt gewesenen Guts zu tragen.

§. 7.

Der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ist verpflichtet, zu deren Ausübung nach den Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846 einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert wird.

Ist ein solcher Inhaber ein Ausländer, so muß er stets für diese Verwaltung einen inländischen Stellvertreter bestellen.

§. 8.

Für eine Dtschaft, deren einzelne Theile verschiedenen Polizei-Oborgkeiten unterworfen sind, können die Inhaber dieser letzteren, falls sie nicht etwa dahin übereinkommen, daß Einer von ihnen die Polizei-Verwaltung über die ganze Dtschaft führen soll, von der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters angehalten werden.

§. 9.

Ueber die Nothwendigkeit und Dauer einer solchen Stellvertretung (§§. 7, 8) hat die Aufsichtsbehörde, nach Vernehmung der Inhaber, zu entscheiden. Unterlassen die letzteren, diesen Entscheidungen nachzukommen, so kann die Aufsichtsbehörde, bis dies geschieht, die Verwaltung der Polizei-Oborgkeit auf Kosten der Inhaber einem Kommissarius auftragen.

§. 10.

Wenn mit dem Besitze eines Gutes, dem die Eigenschaft eines Rittergutes beigelegt werden soll, die polizei-obrigkeitliche Gewalt bisher nicht, oder doch nicht über alle zu dem Gute gehörenden Grundstücke verbunden war, so kann dieselbe diesem Gute mit Unserer Ge-

nehmung und in dem durch die letztere zu bestimmten Umfange beigelegt werden, nachdem hierüber eine gütliche Einigung zwischen dem Besitzer des Gutes und dem bisherigen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erfolgt ist.

§. 11.

Wird ein bestehender Gemeinde- oder Gutsbezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, soweit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke verbunden werden.

Ob und inwieweit hierbei denjenigen Besitzern, welche ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung dafür gebührt, soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Zu dem Ende hat jeder der Beteiligten aus der Zahl der Mitglieder des Kreistags einen der Schiedsrichter zu wählen, und der Kreistag, für den Fall einer unter den letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, einen Obmann zu ernennen.

§. 12.

Uebt der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung.

§. 13.

Zieht die Handlung (§. 12) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung

schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe, auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden.

§. 14.

Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, so wie zu allen Ämtern derselben Art, zu verhängen.

§. 15.

Inwieweit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes und den §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 16.

Gegen einen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der §. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2 Nro. 1

des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bezeichneten Fällen, so wie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht.

Die Entscheidung in diesem letztern Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistags durch einen Plenarbeschluß der Regierung.

Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizeiverwaltung vorläufig zu suspendiren.

§. 17.

Tritt nach den §§. 12 bis 16 der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes des Inhabers die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und die Vorschriften im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 18.

Demjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbedenktes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3—5), kann dieser Auftrag durch Plenarbeschluß der Regierung wieder entzogen werden.

§. 19.

Gegen die in den Fällen der §§. 16, 17 und 18 gefaßten Plenarbeschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt; dieser Rekurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungsbeschlusses nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 20.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter.

§. 21.

Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), ingleichen die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt.

Die Bestätigung erfolgt durch den Landrath.

§. 22.

Die nach den §. 3, 4, 5 und 17 bestellten Polizeiverwalter, so wie die Stellvertreter der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, ingleichen die Schulzen und Schöppen und die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- und Erbschulzen, werden von dem Landrath vereidigt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei.

§. 23.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizei-obrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 erstreckte.

§. 24.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 25.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simon. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh.
Gr. von Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten:

von Manteuffel.

Instruction

vom 30. Juli 1856.

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Orts-Obrigkeit“, „Polizei-Obrigkeit“, „orts-obrigkeitliche“ und „polizei-obrigkeitliche Gewalt“ umfassen, nach dem Begriff der „Polizei“ im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der richterlichen Kompetenz liegenden Verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat im Abschnitt 5 nur hin-

sichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergleiche §. 61. Th. II. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruction eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§. 2, 3, 4, 5, 11 und 16 des Gesetzes; Artikel 7 der Instruction), nach Bedürfnis, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtheber Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beilegelegten Befugnis zur Uebernahme der polizei-obrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2 ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung“ erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nro. 1 und 2 des §. 2 wird es der Uebernahme der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift u. die polizei-obrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nro. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1 des Gesetzes vom 14. April d. J.,

betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nro. 1, so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks fortbesteht (vergl. auch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 — Gesetz-Sammlung S. 99.)

Ist der Fall unter Nro. 2 nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erfordernis einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nro. 3 wird in der Regel von der dem Staate beilegelegten Befugnis Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechterhaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nro. 3 die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Sammlung S. 5) und die hierzu ergangene Instruction vom 18. Dezember 1832 (v. Kampf Annalen Band 16, S. 914), zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3 finden nicht allein, wenn die polizei-obrigkeitliche Gewalt nach §. 2 auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4 auch da Anwendung, wo dem Staate die polizei-obrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerber gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Lößau, dem größten Theile des Graudenzers und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und

Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizei-obrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3 die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizei-obrigkeitlichen Gewalt mit den entsprechenden Veränderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instructionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 maßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat“ im §. 4 begreift die „Staats-Regierung“ und bezieht sich nicht auf den „Königlichen Domainen-Fiskus“. Die völlige Gleichstellung des „Königlichen Domainen-Fiskus“ in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizei-obrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizei-obrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern, versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3 die polizei-obrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner nach Verschiedenheit der Fälle (vergleiche §. 2), bei Anwendung des §. 3 in dem Gebiete des §. 4, die polizei-obrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und

Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2 des §. 3 nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5 bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizei-obrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers, noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuheffen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizei-obrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forstgrundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7, welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846 dem Inhaber der polizei-

obrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungsgründen, welche, in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatfachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeibrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stell-

vertreter für verschiedene an einander grenzende Polizeibezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenverleicherung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalen u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen theilhabenden Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8 bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Dittschast übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9 erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7 und 8 wo die Nothwendigkeit sich ergibt von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände für die Anregung und Herstellen der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistages in An-

spruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9, über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10 auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizei-obrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorfsfeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfnis ergebenden Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11 ist das Verhältnis zu den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Versassungen in den sechs östlichen Provinzen, und Artikel 2 der dazu erlassenen Instruction des Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zu beachten.

Artikel 10.

Während durch §§. 12, 13 und 14 die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im

Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20 den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Zirkular-Rescript vom 8. September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nro. 15 S. 90 abgedruckten Erkenntnisses des Königlich Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13 und 14 ist auch die neben der gesetzlich angeordneten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizei-obrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts) und den besonderen, auf das Institut der gutherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten,

im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7 dieser Instruction die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besondern Vorschriften der §§. 15 und 16 in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nächträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1 desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebenso wenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwal-

tung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18 Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizei-obrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizei-obrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69, Titel 10 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Ubrigen behält es nach Inhalt des §. 21 hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Obervanzan oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden und nur für den Fall, daß hiernach

etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22 vorzunehmenden Vereinigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domänen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magisträten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amtes beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidesleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23 ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur

Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4 und 3 wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfnis hervortritt.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.